

II-418 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates
XI. Gesetzgebungsperiode

1.3.1967

193/J

Anfrage

der Abgeordneten Thalhammer, Horjus und Genossen
an den Bundesminister für Inneres,
betreffend Abänderung des Fremdenpolizeigesetzes.

Die unterfertigten Abgeordneten nehmen Bezug auf ihre Anfrage vom 29.11.1966, 127/J, betreffend Abänderung und Anwendung des Fremdenpolizeigesetzes, und deren Beantwortung vom 27.12.1966, (128/A.B). Sie stellen zunächst mit Genugtuung fest, daß in bezug auf die Anwendung des Fremdenpolizeigesetzes durch die Sicherheitsbehörden in grundsätzlicher Beziehung Einverständnis besteht. Dies insofern, als Sie, Herr Bundesminister, der Auffassung Ausdruck gegeben haben, daß die Sicherheitsbehörden zu prüfen haben, ob eine Resozialisierung des verurteilten Fremden erwartet werden kann und bejahendenfalls - sofern keine anderen zwingenden öffentlichen Interessen gegen einen weiteren Aufenthalt des Fremden sprechen - von der Erlassung eines Aufenthaltsverbotes Abstand zu nehmen haben. Allerdings sind die unterzeichneten Abgeordneten nicht in der Lage, Ihre rechtspolitische Auffassung, Herr Bundesminister, es bestehe keine Veranlassung, legislative Vorarbeiten für eine Novellierung des § 3 des Fremdenpolizeigesetzes zu beginnen, zu teilen, da sie sowohl von einer unzutreffenden Beurteilung der geltenden Rechtslage als auch von unrichtigen Vorstellungen über den gegenwärtigen Stand der europäischen Integration auf dem Gebiet der Niederlassungsfreiheit ausgeht.

1) Die gefertigten Abgeordneten heben nochmals mit Nachdruck hervor, daß Gegenstand ihrer Anfrage ausschließlich die fremdenpolizeiliche Behandlung solcher Fremden bildet, die eine einmalige strafgerichtliche Verurteilung erlitten haben und durch ihre langjährige Ansässigkeit in Österreich hier tatsächlich beheimatet sind. Die in der Anfragebeantwortung vertretene Anschauung, ein Aufenthaltsverbot gegen einen Fremden, der von einem inländischen Gericht verurteilt worden ist, könne nur dann erlassen werden, wenn abgesehen von der Verurteilung Umstände gegeben sind, die - ohne daß sie mit der strafbaren Tat in einem Kausalzusammenhang stehen müssen - die Annahme zulassen, daß ein weiterer Aufenthalt des Fremden im Bundesgebiet die öffentliche Ruhe, Ordnung oder Sicherheit gefährden oder anderen öffentlichen Interessen zuwider-

193/J

- 2 -

laufen würde, verkennt die positive Rechtslage und steht in Widerspruch zur Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes. Der Verwaltungsgerichtshof hat in seihem - schon in der Anfrage 127/J zitierten - Erkenntnis Slg. NF. Nr. 3897/A folgendes ausgesprochen: "Der im § 3 Abs. 1 Fremdenpolizeigesetz gebrauchte unbestimmte Begriff 'andere öffentliche Interessen' wird im § 3 Abs. 2 unter lit. a bis g näher erläutert, wo ausgeführt ist, welche öffentlichen Interessen ein Aufenthaltsverbot jedenfalls rechtfertigen." In Ansehung der ersten Rechtsregel des § 3 Abs. 2 lit. b (" die aus anderen Gründen von einem in- oder ausländischen Gericht rechtskräftig zu einer Freiheitsstrafe von mehr als drei Monaten verurteilt worden sind ") bedeutet dies aber, daß das Vorliegen einer gerichtlichen Verurteilung der bezeichneten Art allein genügt, die für die Erlassung eines Aufenthaltsverbotes erforderliche Voraussetzung, daß der Aufenthalt im Bundesgebiet "anderen öffentlichen Interessen" widerspricht, anzunehmen. Es brauchen daher zur gerichtlichen Verurteilung keine weiteren Umstände hinzuzutreten, sondern bereits bei Vorliegen einer solchen Verurteilung des Fremden zu einer mehr als dreimonatigen Freiheitsstrafe ist die Sicherheitsbehörde ermächtigt, ein Aufenthaltsverbot zu erlassen. Schon dieser Gesichtspunkt rechtfertigt die Forderung nach einer entsprechenden Novellierung des Fremdenpolizeigesetzes.

2) In der Anfrage 127/J haben sich die gefertigten Abgeordneten damit begnügt, auf in der österreichischen Rechtsordnung bereits bestehende Bestimmungen hinzuweisen, die es nahelegen, Vorarbeiten für eine legislative Neuregelung zu beginnen, und haben lediglich in allgemeiner Form bemerkt, daß die Bestimmungen des Fremdenpolizeigesetzes in Ansehung von Fällen der in Rede stehenden Art auch unter dem Gesichtswinkel der europäischen Integration nicht mehr zeitgemäß sind. In der Anfragebeantwortung haben Sie, Herr Bundesminister, erklärt, diese Auffassung nicht zu teilen. Diese Erklärung gibt Anlaß, auf das von Österreich noch nicht ratifizierte Europäische Niederlassungsabkommen vom 13.12.1955 aufmerksam zu machen, dessen Bestimmungen für den Bereich folgender europäischer Staaten bereits Geltung erlangt haben: Bundesrepublik Deutschland (mit 23.2.1965), Belgien (mit 23.2.1965), Griechenland (mit 2.3.1965), Italien (mit 23.2.1965) und Norwegen (mit 23.2.1965). Das genannte Niederlassungsabkommen sowie das hiezu beschlossene Protokoll (vgl. in diesem Zusammenhang das "Gesetz zum Europäischen Niederlassungsabkommen vom 13. Dezember 1955" vom 30. September 1959, deutsches BGBl. II S. 997, sowie die "Bekanntmachung über das Inkraft-

193/J

- 3 -

treten des Europäischen Niederlassungsabkommens" vom 30. Juli 1965, deutsches BGBl. II S. 1099) enthalten insbesondere folgende auf die Landesverweisung bezughabende Bestimmungen:

" Artikel 3

1. Die Staatsangehörigen eines Vertragsstaates, die ihren ordnungsmäßigen Aufenthalt im Gebiet eines anderen Vertragsstaates haben, dürfen nur ausgewiesen werden, wenn sie die Sicherheit des Staates gefährden oder gegen die öffentliche Ordnung oder die Sittlichkeit verstößen.
2. Sofern nicht zwingende Gründe der Sicherheit des Staates es erfordern, dürfen die Staatsangehörigen eines Vertragsstaates, die seit mehr als zwei Jahren ihren ordnungsmäßigen Aufenthalt im Gebiet eines anderen Vertragsstaates haben, nur ausgewiesen werden, wenn ihnen die Gelegenheit gegeben worden ist, Gegenvorstellungen zu erheben, ein Rechtsmittel einzulegen und sich zu diesem Zweck von einer zuständigen Behörde oder von einer oder mehreren Personen, die von der zuständigen Behörde besonders bestimmt sind, vertreten zu lassen.
3. Die Staatsangehörigkeit eines Vertragsstaates, die seit mehr als zehn Jahren ihren ordnungsmäßigen Aufenthalt im Gebiet eines anderen Vertragsstaates haben, dürfen nur aus Gründen der Sicherheit des Staates, oder wenn die übrigen in Absatz 1 aufgeführten Gründe besonders schwerwiegend sind, ausgewiesen werden.

P R O T O K O L L

Abschnitt I

Zu den Artikeln 1, 2, 3, 5, 6, Abs. 1b, den Artikeln 10, 13 und 14 Abs. 1b

a) Jeder Vertragsstaat hat das Recht, nach seinen innerstaatlichen Grundsätzen zu beurteilen:

.....

3. Die Tatbestände, in denen eine Gefährdung der Sicherheit des Staates oder eine Beeinträchtigung der öffentlichen Ordnung oder der Sittlichkeit zu erblicken ist,

.....

b) Jeder Vertragsstaat hat selbst zu beurteilen, ob die Gründe, die eine Ausweisung rechtfertigen können, "besonders schwerwiegend" sind. Hierbei ist das Verhalten des Betreffenden während der gesamten Dauer seines Aufenthaltes zu berücksichtigen.

193/J

- 4 -

Abschnitt III

Zu den Artikeln 1, 2 und 3

.....

c) Das Recht der Ausweisung darf nur in Einzelfällen ausgeübt werden.

Die Vertragsstaaten werden von diesem Recht in Anbetracht der besonderen Beziehungen, die zwischen den Mitgliedern des Europarates bestehen, rücksichtvoll Gebrauch machen. Sie werden insbesondere familiären Bindungen und der Dauer des Aufenthaltes des Betreffenden in ihrem Gebiet Rechnung tragen."

Zu den wiedergegebenen Bedingungen ist zu bemerken, daß Artikel 26 des Europäischen Niederlassungsabkommens zwar vorsieht, daß die Mitgliedsstaaten Vorbehalte zu einer bestimmten Vorschrift des Abkommens machen können. In bezug auf die die Ausweisung betreffenden Bestimmungen hat aber nur Norwegen von dieser Möglichkeit Gebrauch gemacht, sodaß in den übrigen Staaten, die das Abkommen ratifiziert haben, insbesondere in den Nachbarstaaten Italien und Bundesrepublik Deutschland, die wiedergegebenen Vorschriften uneingeschränkte Geltung besitzen.

Nach Meinung der gefertigten Abgeordneten bedarf es bei Vergleich der Bestimmungen des § 3 des Fremdenpolizeigesetzes mit den wiedergegebenen Bestimmungen des Europäischen Niederlassungsabkommens keines weiteren Nachweises, daß die geltende Rechtslage nicht mehr dem europäischen Standard entspricht.

Sie stellen somit die

Anfrage:

- 1) Beabsichtigen Sie, Herr Bundesminister, in Ihrer Eigenschaft als Mitglied der Bundesregierung für eine vorbehaltslose Ratifikation des Europäischen Niederlassungsabkommens vom 13. Dezember 1955 einzutreten?
- 2) Beabsichtigen Sie ferner mit Hinblick auf die Bestimmungen dieses Abkommens, legislative Vorarbeiten für eine Novellierung des Fremdenpolizeigesetzes zu beginnen?
